



Uster, 26. Juni 2018  
Nr. 612/2017  
V4.04.71

Seite 1/4

**MOTION 612/2017 VON IVO KOLLER (BDP), MARY RAUBER (EVP), URSULA RÄUFTLIN (GRÜNLIBERALE), WOLFGANG HARDER (CVP), BEATRICE MISCHOL (GRÜNLIBERALE) UND WALTER MEIER (EVP): AN VIER WOCHENENDEN EIN VERKEHRSBEFREITES ZENTRUM, BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 44a Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 20. März 2017, folgende Beschlüsse zu fassen:**

- 1. Die Motion Nr. 612/2017 betreffend «An vier Wochenenden ein verkehrsbefreites Zentrum» wird abgelehnt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. September 2017 reichte das Ratsmitglied Ivo Koller mit fünf mitunterzeichnenden Gemeinderäten beim Präsidenten des Gemeinderates die Motion Nr. 612/2017 betreffend «An vier Wochenenden ein verkehrsbefreites Zentrum» ein.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

**«Antrag**

*Der Stadtrat wird beauftragt, das Stadtzentrum um die Post-, Gerichts-, Webern- und den östlichen Teil der Bankstrasse 4-mal jährlich resp. in jeder Jahreszeit einmal Samstags/Sonntags vom motorisierten Verkehr zu befreien und ausschliesslich dem Langsamverkehr (Fussgänger und Velo) zugänglich zu machen. Diese Massnahme gilt bis auf unbestimmte Zeit. Dazu ist dem Gemeinderat eine entsprechende Kreditvorlage zu unterbreiten.*

*Der Busverkehr soll während diesen Tagen analog den Verkehrsregimes an bekannten Veranstaltungen über die Bahnhofstrasse umgeleitet werden. Bestehende Veranstaltungen (Uster-Märt, Frühlingmarkt, Greifenseelauf, etc.) sind nicht an die vier Wochenenden anzurechnen.*

**Begründung**

*In Uster wird schon seit Jahrzehnten über eine mögliche Verkehrsbefreiung des Zentrums debattiert. Das Zentrum hat in dieser Zeit durch bauliche Massnahmen zweifellos an Attraktivität gewonnen, verkehrsbefreit resp. fussgängerfreundlich ist aber immer noch erst ein sehr kleiner Teil.*

*Im Rahmen der Ortsplanrevision resp. dem Projekt Stadtraum 2035 sollen die überfälligen Schritte zu einem fussgängerfreundlichen Zentrum eingeleitet werden. Bis weitere Fussgängerzonen Tatsache sind, werden realistischer Weise noch Jahre resp. Jahrzehnte vergehen. Insbesondere deshalb, weil der Stadtrat zwingend zuerst weitere unterirdische Parkplätze beim Kern Süd, dem Gerichtplatz und dem Zeughausareal realisiert haben will. Erst dann sieht der Stadtrat die Voraussetzung gegeben, um oberirdische Parkplätze aufzuheben und sich an die Arbeit für ein fussgängerfreundliches Zentrum zu machen.*

*Bestehende Veranstaltungen im Zentrum zeigen immer wieder auf, dass ein verkehrsbefreites resp. fussgängerfreundliches Zentrum eine klare Attraktivitätssteigerung mit vielen Gewinnern bedeutet. Die Bevölkerung soll nicht noch Jahre der Planung zuwarten müssen, weshalb sie zumindest einmal während jeder Jahreszeit in den Genuss eines verkehrsbefreiten Zentrums kommen soll.»*

Anlässlich seiner Sitzung vom 22. Januar 2018 überwies der Gemeinderat die Motion dem Stadtrat. Dieser nimmt dazu wie folgt Stellung:

**A. Vorbemerkungen**

Die Überweisung der Motion erfolgte gegen das Begehren des Stadtrates, welches sich formal und nicht inhaltlich begründet. Bereits am 27. Oktober 2017 teilte der Stadtrat der Geschäftsleitung des Gemeinderates in einem Brief seine formalen Bedenken zur vorliegenden Motion mit. In diesem Schreiben bat der Stadtrat um Rückzug der Motion, da deren Inhalt gemäss Gemeindeordnung der



Stadt Uster und der Geschäftsordnung des Gemeinderates im Kompetenzbereich des Stadtrats und nicht des Gemeinderats liegt.

Der Stadtrat hält an seiner Meinung fest, dass der Inhalt des vorliegenden Vorstosses nicht motionsfähig und somit nicht zulässig ist.

## **B. Formale Situation**

Der Vorstoss ist aus Sicht des Stadtrats aus zwei Gründen nicht motionsfähig:

Erstens fällt die Anordnung von Verkehrsregimen gemäss Kompetenzregelung Art. 19 ff der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2012 (GO) nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Laut Art. 44 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (Gescho GR) wird eine Motion wie folgt definiert: «Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat [...], einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt».

In der Gemeindeordnung der Stadt Uster sind diese Zuständigkeiten – oder Kompetenzen – von Gemeinderat (Art. 19, 20 und 21 GO) und Stadtrat (Art. 36 und 37 GO) festgehalten. Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind (Art. 35 Abs. 1 GO). Diese Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Exekutive entspricht auch der Regelung im Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 26. Juni 1926 (GG): Gemäss § 64 Ziff. 2 GG steht der Gemeindevorstehererschaft die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten zu, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Da in Art. 19 GO die Anordnung von Verkehrsregimen nicht explizit als Kompetenz des Gemeinderats erwähnt ist, fällt diese also in die Verantwortlichkeit des Stadtrats. Die organisatorische Gewaltenteilung verunmöglicht es, den Stadtrat in seinem eigenen Kompetenzbereich zu einem bestimmten Handeln zu verpflichten. Die eingereichte Motion erweist sich somit aus kompetenzrechtlichen Aspekten als nicht motionsfähig.

Zweitens verlangt die Motion eine Kreditvorlage, wobei im vorliegenden Fall keine Annahme durch den Gemeinderat anzunehmen ist. Erste interne Abklärungen haben ergeben, dass die Einführung eines entsprechenden temporären Verkehrsregimes nicht mit fest installierten baulichen Elementen, sondern mit mobilen Signalisationen und Absperrgittern erfolgen müsste. Diese wären durch das Strasseninspektorat der Stadt Uster zu stellen. Für die Koordination des umzuleitenden Busverkehrs wären zwei Mitarbeitende eines Verkehrsdienstes einzusetzen und die temporäre Verkehrsführung in geeigneter Form zu publizieren.

Die jährlichen Aufwendungen für die genannten Massnahmen liegen in der Finanzkompetenz des Stadtrates gemäss Art. 37 GO. Somit erweist sich der vorliegende Vorstoss auch aus kreditrechtlicher Sicht als nicht motionsfähig.

Aus diesen beiden Gründen versteht der Stadtrat die Motion als unzulässig.

## **C. Grundsatzhaltung des Stadtrats zur Verkehrssituation im Stadtzentrum Uster**

Die Attraktivitätssteigerung von Usters Stadtzentrum ist dem Stadtrat seit jeher ein grosses Anliegen, welches er auch bereits mehrfach kommuniziert hat.

Das Stadtzentrum wie auch der Bahnhof Uster, welcher in diesem Zusammenhang mit zu betrachten ist, sind jedoch Gebiete, in welchen viele Nutzungsansprüche aufeinandertreffen. Eine zufriedenstellende Lösung bedarf einer umfassenden Planung in Abstimmung von Städtebau, Verkehrs-



kapazitäten und Gewerbeansprüchen. Das derzeit erarbeitete Stadtentwicklungskonzept, erste Phase des Projekts «Stadtraum Uster 2035» zur Ortsplanungsrevision, bietet die Möglichkeit einer solch umfassenden Zentrumsplanung. Der Stadtrat ist dezidiert der Meinung, dass es sinnvoll und zielführend ist, die Erkenntnisse des Stadtentwicklungskonzepts abzuwarten. Anschliessend möchte der Stadtrat die Verkehrsführung im Zentrum wie auch die Ordnung vieler weiterer Nutzungsansprüche im Bahnhofsbereich (u. a. Veloabstellplätze, Bushaltestellen, Gestaltung des öffentlichen Raums) als eigenes Projekt unter Einbezug des Parlaments und der Bevölkerung angehen. Der Abschluss des Stadtentwicklungskonzeptes wird gemäss aktueller Terminplanung im Sommer 2019 erfolgen.

Somit können spürbare und vor allen Dingen erfolgreiche Änderungen im Verkehrsregime im Zentrum und um den Bahnhof – sofern die vom Stadtrat lancierten Planungen zur Zentrumsaufwertung vom Gemeinderat unterstützt werden – bereits in absehbarer Zeit erfolgen.

#### D. Antrag

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 44a Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 20. März 2017, folgende Beschlüsse zu fassen:**

- 1. Die Motion Nr. 612/2017 betreffend «An vier Wochenenden ein verkehrsbefreites Zentrum» wird abgelehnt.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Stadtrat Uster

Werner Egli  
Stadtpräsident

Daniel Stein  
Stadtschreiber